

## ANORDNUNG EINER DIENSTFAHRT

mit dem Dienstfahrzeug der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gem. Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwVKfz) vom 12.03.2021 in Verbindung mit den Hinweisen zum StHPI. 2025/2026.

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname) wird beauftragt, am \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_ folgende Dienstfahrt mit dem Dienstfahrzeug der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen durchzuführen:

---

---

---

---

---

Bei der Durchführung der Dienstfahrt ist die o.a. Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes zu beachten.

Trossingen, den

\_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_

Rektor

Kanzler

Ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) bestätige,

dass ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bin und die umseitig aufgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Trossingen, den

\_\_\_\_\_

*Unterschrift*

## Regelungen und Hinweise zur Nutzung des Dienstfahrzeugs:

1. Das Dienstfahrzeug ist gegen Haftpflicht- und Eigenschäden grundsätzlich nicht versichert (Grundsatz der Selbstversicherung), auch nicht für Fahrten ins Ausland.
2. Für Fahrten in einige Länder ist eine internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (Grüne Karte) erforderlich. Der/die Fahrer:in hat rechtzeitig (mind. 2 Wochen im Voraus) vor Auslandsfahrten zu klären, ob eine solche Grüne Karte erforderlich ist. Diese wird dann über den Kanzler beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. beantragt.
3. Für Fremdschäden haftet das Land wie ein Haftpflichtversicherer nach dem Pflichtversicherungsgesetz mit unbegrenzter Deckung und als Dienstherr des verantwortlichen Fahrers nach den §§ 823, 839 BGB.
4. Fahrer:in haftet dem Land
  - Für Fremdschäden nur in denjenigen Ausnahmefällen und auch nur in der Höhe, in denen auch eine Haftpflichtversicherung gegenüber ihren Versicherten Regressansprüche geltend machen könnte
  - Für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
5. Dienstfahrzeuge dürfen nur für dienstliche Zwecke/ Dienstgänge (§ 2 LRKG) benutzt werden.
6. Personen, die nicht im Dienste des Landes stehen, dürfen nur aus dienstlichen Gründen oder in bes. begründeten Ausnahmefällen (z.B. Unfall, Notstand) mitgenommen werden.
7. Nur Personen mit einer entsprechenden Fahrerlaubnis und die dazu gesundheitlich geeignet sind, dürfen das Dienstfahrzeug fahren. Es kann verlangt werden, dass der Führerschein im Original vor Fahrtantritt zur Kontrolle vorgelegt werden muss.
8. Alle Schäden, auch soweit sie ohne eigenes oder fremdes Verschulden eingetreten sind, einschließlich erkennbarer Verschleißerscheinungen sind im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich in einem kurzen Bericht an die Dienststelle (Kanzler / Herrn Kracht) zu erläutern.
9. **Verkehrsunfälle sind von der Polizei aufnehmen zu lassen.**
10. Über jeden Verkehrsunfall ist eine Meldung zu fertigen.
11. Der Hochschulbus ist **sauber** zu verlassen. Sollte eine Extra-Reinigung notwendig werden, werden die Kosten dem/der Fahrer:in in Rechnung gestellt.
12. **Jede Fahrt ist ins Fahrtenbuch einzutragen** (liegt im Hochschulbus).
13. Im Hochschulbus liegt ein Ordner mit einer Übersicht über die Pflichten des Fahrers, Hinweise zum Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen, Formular für die Meldung von Verkehrsunfällen sowie das Fahrtenbuch.
14. Die Hochschule erstattet keine Verwarnungen oder Bußgeldbescheide! Für das Einhalten der ordnungsgemäßen Geschwindigkeit oder der Vorschriften zum Halten und Parken ist jede/r Fahrer:in selbst verantwortlich.